

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 17. Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. §. 35. — Nr. 18. Bekanntmachung, die Widmungslinie der Elbthalsamerikanischen Eisenbahn betr. §. 120. — Nr. 19. Verordnung, die Besoldung der Richter für das sächsische Land zu betr. §. 121. — Nr. 21. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. §. 122. — Nr. 22. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. §. 123.

Nr. 17. Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 9. Mai 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und im Anschluß an die vom Bundesrathe, auf Grund von § 30 des gedachten Gesetzes, zu den §§ 19 bis 29 des Letzteren beschlossene und von dem Herrn Reichskanzler in Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1881 veröffentlichte, im Nachstehenden, soweit nöthig, mit enthaltene Instruktion vom 24. Februar 1881 Folgendes verordnet:

§ 1.

1. Wo im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben von „Polizeibehörden“ die Rede ist, sind unter den Letzteren, insofern nicht im Nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die Ortspolizeibehörden und daher

(Zu § 2 des Reichsgesetzes.)

- a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträthe,
- b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
- c) auf dem platten Lande
 - aa) die Gemeindevorstände,
 - bb) die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke

zu verstehen.